

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 33 (1935)

Heft: 7

Artikel: Zusammenfassung über die Baulinien - Rundfrage

Autor: Moll

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-195316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hochwertigen geruchlosen Faulgases (bis 80% Methan), dessen Verwertung Anlage und Betriebskosten der gesamten Abwasserbehandlung ausgezeichnet mitzufinanzieren hilft.

Wir haben im ersten Abschnitt darauf hingewiesen, daß der größere Teil der organischen Schmutzstoffe im Abwasser in kolloidal- und echt gelöster Form enthalten ist. Eine Beseitigung der suspendierten Stoffe vermag wohl eine Klärung, nicht aber eine Reinigung in des Wortes eigentlicher Bedeutung zu bewirken. Wohl vermeiden wir bei einer mechanischen Kläranlage die unangenehmste Folge der primären Verunreinigung, die Bildung von Schlammhängen. Die sehr starke Eutrophierung eines Vorfluters, die eigentliche Ueberdüngung beruht aber auf den zugeführten gelösten Stoffen. Das hat man allzulange übersehen. Darauf beruht auch die Enttäuschung, die man vielerorts mit an sich richtig funktionierenden mechanischen Kläranlagen erlebt hat.

Deshalb wird in Zukunft viel häufiger wie bisher an eine Absitzanlage noch eine biologische Reinigungsanlage angeschlossen werden müssen, seien es Tauch- oder Tropfkörper, Belebtschlammanlagen, Fischteiche, Riesel- oder Beregnungsinstallationen. Welches dieser verschiedenen Systeme sich im gegebenen Falle am besten eignet, ist wiederum weniger ein Ingenieurproblem als ein solches des Biologen, der seinen Rat auf Grund seiner chemischen und biologischen Untersuchungen am betreffenden Abwasser selbst gibt.

Man wird sich immer wieder vor Augen halten müssen, daß die Abwässer, selbst die häuslichen Abwässer, von den industriellen ganz zu schweigen, außerordentlich verschieden sind, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Eine besondere Aufgabe stellt sich uns in der Beseitigung der Fette und Öle, die seit der zunehmenden Motorisierung der Verkehrsmittel in großen Mengen der Kanalisation zugeführt werden. Schon allein die Entstehung von explosiblen Gasluftgemischen in den Kanälen bildet ein ganz neues Gefahrenmoment, ganz abgesehen von der an sich unästhetischen Bildung von Fett- und Öelhäuten und von Kalkseifenfladen auf den Gewässern und von der Beeinträchtigung des Absitzvorganges in den Kläranlagen durch solches Material. (Schluß folgt.)

Zusammenfassung über die Baulinien-Rundfrage.*

Von Grundbuchgeometer Moll.

Aus den 18 eingegangenen Zuschriften über die *Baulinien-Rundfrage* lassen sich trotz der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen der ein-

* Mit der nachstehenden Einsendung geben wir dem Initianten zu der Rundfrage betr. Baulinien, Herrn Grundbuchgeometer Moll, das Schlußwort. Von der Veröffentlichung weiterer Antworten sehen wir ab, um die Leser nicht zu lange mit derselben Materie zu beschäftigen. Grundsätzlich neues ist in den nicht veröffentlichten Antworten nicht zu Tage getreten. Damit schließen wir diese Materie und danken allen Lesern, die sich an der Beantwortung der Rundfrage beteiligt haben, auf das verbindlichste. *Das Redaktionskomitee.*

zeln Kantone dennoch in gewissem Umfange gleichlautende Antworten ableiten.

Städte und Ortschaften, die eigene Quartierplanbureaux halten, sind in der Behandlung dieser Linien wegleitend vorangegangen, wenn gleich auch da der Zeitlauf zu teilweisen Abänderungen zwang. In den Ortschaften die am Rand der Baugebiete liegen und wo keine eigenen Planbureaux bestehen, sind die Baulinien für die Gemeindebehörden Probleme, die immer wieder zu Anfechtungen und Aenderungen führen. In diesen Gegenden ist es daher eine absolute Notwendigkeit geworden, daß der amtierende Geometer diese Linien zusammen mit dem Vermessungswerk in seine Obhut nimmt, um Ordnung und Vertrauen in das Ganze aufrecht zu halten. Die folgenden Antworten sollen dafür eine Wegleitung geben.

Auf die 1. Frage: *Ist die genehmigte Baulinie im Grundbuchplan*

a) auf Verlangen als *Servitutslinie* einzutragen? lauten die Antworten auf *Nein*, weil die Baulinien öffentlichen Rechtes sind und daher als Servitutslinien nicht eingetragen werden müssen.

b) *Grundsätzlich* aber sollen die Baulinien aus praktischen Erwägungen in die Grundbuchpläne oder in deren Kopien aufgenommen werden.

c) Der Eintrag der Baulinie soll farbig und fein strichpunktiert, in nicht abgeklärten Fällen nur in Bleistift geschehen. In einigen Vermessungsämtern werden an Stelle langer Geraden nur die Enden derselben mit den Kurven zusammen strichpunktiert ausgezogen, das übrige offengelassen, damit die Radierungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Die Antworten auf die

2. Frage (a und b): *Sind die Baulinien zu vermarken etc.?* lauten:

Für Städte und Ortschaften mit eigenen Aemtern ist das nicht notwendig, da dort die Baulinien durch Koordinaten oder andere geometrische Mittel festgelegt sind. Anders verhält es sich in wenig parzellierten und noch unüberbauten Gegenden. Hier soll die Vermarkung der hauptsächlichsten Punkte der Baulinien durchgeführt und in die Handrisse aufgenommen werden.

Die 3. Frage: (a und b) *Wie weit geht die Wirkungsweite einer nicht geschlossenen Baulinie in ihr Hinterland hinein?* etc. ist wie zu erwarten war nicht einheitlich zur Abklärung gekommen. Nach der meist geäußerten Ansicht geht die Wirkungsweite auf die maximale Bautiefe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. 20 m tief nach zürch. Recht), nach anderer Ansicht auf maximale Bautiefe + Hintergebäude mit seinen Abständen. Nach weiteren Ansichten bezeichnet die offene Baulinie mit ihrer Gegenlinie zusammen nur ein Gebiet zwischen welchen eine Straße gebaut werden soll. So sehr diese letzte Auffassung richtig sein mag, so wird dennoch in der Praxis an die offene Baulinie auf maximale

Bautiefe gebaut werden können, darüber hinaus aber wird die Frage noch offen bleiben.

Zur 4. Frage: *Wird die Wirkung der Baulinie durch öffentliche Wege, Gewässer und Bahnen unterbrochen?* ist mit *Ja* zu antworten, einesteils auf Grund von Bundes- und Kantonalen Verordnungen, andererseits wegen der Vorrechtsstellung der bereits bestehenden öffentlichen Rechte. Ein solches bereits bestehendes öffentliches Recht kann nur im besondern Plangenehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden aufgelöst oder verändert werden, es muß daher, da wo das bereits bestehende öffentliche Recht von den Baulinien berührt wird die letzteren wenigstens punktiert darüber hinweg gezogen werden. Vor wichtigen, nicht aufzulassenden öffentlichen Gebieten muß die neue Baulinie im Abstand der Bauordnung von dessen Grenzen aufhören, im Zweifelfall mindestens in demjenigen Abstand, welcher für Bauten durch das Einführungsgesetz zum Z. G. B. erforderlich ist.

Damit wäre die gestellte Rundfrage beantwortet, und wir danken nochmals allen denjenigen Kollegen, die uns Gelegenheit gegeben haben, die Fragen möglichst einheitlich und eingehend zu beantworten.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1934 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) *Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches* hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte zu verzeichnen. Für 39 Gemeinden und einen Teil einer Stadtgemeinde ist die Inkraftsetzung des Grundbuches angezeigt worden. Für 12 Gemeinden wurde die Anordnung der Bereinigung der dringlichen Rechte im Sinne von Art. 43 SchlT zum ZGB gemeldet.

b) *Rekursvernehmlassungen.* In elf Fällen wurden dem Bundesgericht Vernehmlassungen im Sinne von Art. 14, Abs. 2 VDG erstattet.

c) *Gutachten und Anfragen.* Nach bisheriger Praxis hatte das Grundbuchamt Auskünfte über Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechtes an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten teils schriftlich, teils mündlich zu erteilen.

2. Vermessung.

a) *Eidgenössische Erlasse:*

1. *Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934.* Die bisherige Verordnung vom 30. Dezember 1924 wurde im Laufe der Zeit wegen Einführung neuer Vermessungsmethoden und Maßnahmen zur Erleichterung der Grundbuchvermessung in den Gebirgskantonen